Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 8

Artikel: Die Grundzüge des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Scholz, Rainer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Ende der britischen repräsentativen Demokratie wegen der Gleichgültigkeit vieler Bürger – und die britischen Bürgerfreiheiten blieben bis heute unangefochten. In der Schweiz sind Klagen über Stimmpassivität stehende Wendungen geworden – ohne dass bei wirklich unvoreingenommener Betrachtungsweise fundamentale Beeinträchtigungen der Staatsfunktion oder etwa irreparable Fehlentscheide festzustellen wären.

Wir halten es mit dem bereits zitierten Soziologen Riklin, der zwar durchaus allen Bemühungen um Aktivierung möglichst vieler Bürger, insbesondere der jungen Generation, das Wort redet, der aber unmissverständlich klarmacht – und es statistisch untermauert –, dass der Preis für eine extrem ausgestaltete Referendumsdemokratie in einer geringen Stimmbeteiligung liegt, differenzierter gesagt: in einer nur von Fall zu Fall und entsprechend dem individuellen Interesse an einer Vorlage wechselhaft aufflackernden Aktivität der verschiedenen Bürgergruppen.

Das Idealbild einer gewissermassen bis in den hintersten Winkel voll informierten, bei jeder Wahl und jeder Abstimmungsvorlage hochgradig engagierten Bürgerschaft ist wohl eine Utopie. Dies widerspräche allein schon der soziologisch und psychologisch ausgewiesenen Tatsache, dass es stets Kreise geben wird, die das Geführtwerden dem Kontrollieren, das Autoritätsvertrauen dem Mitbestimmen und eine gewisse Repräsentation der Rechte dem eigenständigen demokratischen Handeln vorziehen – die also im Grunde das hohe Recht, ein zustehendes Recht nicht auszuüben, für sich in Anspruch nehmen.

(Aus dem Wochenbericht der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich)

Die Grundzüge des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland

Dr. iur. Rainer Scholz, Bonn-Bad Godesberg

Gesetzliche Regelungen über die Einführung von Unterhaltsvorschüssen aus öffentlichen Mitteln, also die öffentliche Absicherung privater Unterhaltsansprüche, wurden in den letzten Jahren in einer ganzen Reihe von europäischen Ländern und in Israel geschaffen. Im deutschsprachigen Raum ist dies bereits vor einigen Jahren in Österreich sowie in mehreren Kantonen und auf örtlicher Ebene auch in der Schweiz geschehen. Wie insbesondere die in ZöF 1 und 2/80 (Seiten 13 ff. und 26 ff.) mitgeteilten und besprochenen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder zeigen, dauern hier die Bemühungen um eine weitere Verbreitung und möglichst einheitliche Gestaltung solcher Unterhaltsvorschuss-

regelungen an. Im Zusammenhang mit diesen Initiativen kann eine kurze Betrachtung des in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen bundeseinheitlich geschaffenen, inhaltlich allerdings zunächst auf Kinder im Alter bis zu 6 Jahren und auf eine Anspruchsdauer von längstens 3 Jahren begrenzte Unterhaltsvorschussregelung die eine oder andere zusätzliche Information bringen.

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) wurde mit Datum vom 23. Juli 1979 am 27. Juli 1979 verkündet (Bundesgesetzbl.I S.1184) und ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Damit soll ein typischerweise besonderen familiären und finanziellen Belastungen ausgesetzter Personenkreis von mehreren Hunderttausend alleinstehenden Elternteilen gegen Verzögerungen oder Ausfall der monatlichen Unterhaltszahlungen für ihre Kinder durch eine subsidiär eintretende Sozialleistung abgesichert werden.

Dabei hat die deutsche Regelung von den beiden denkbaren Ausgangspunkten einer mehr zivilrechtlich oder mehr sozialleistungsrechtlich orientierten Lösung – anders als die österreichische Regelung (vgl. Ent-Hopf, Unterhaltsvorschussgesetz, Manz'sche Textausgaben, unter IV 2 zu § 1) – der letzteren den Vorzug gegeben. Dies bedeutet, dass in der Bundesrepublik Deutschland die öffentliche Leistung nicht auf solche Fälle begrenzt ist, wo ein vollstreckbarer Schuldtitel vorhanden ist und diese "titulierte Forderung" lediglich nicht realisiert werden kann. Vielmehr sieht man den Bedarf des Kindes im Vordergrund und deckt diesen grundsätzlich ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Leistungsfähigkeit eines unterhaltspflichtigen, nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab; allerdings werden gewisse Anstrengungen zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen gegen den anderen Elternteil verlangt, sofern solche bestehen.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorausschuss- oder -ersatzleistung (nach dem Gesetz kurz "Unterhaltsleistung") steht dem unterhaltsberechtigten Kind selbst ohne Rücksicht auf seine eigene Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit seiner Eltern zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind darf das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es muss in der Bundesrepublik oder West-Berlin bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt. Wird das Kind ausschliesslich von seinen Grosseltern betreut oder ist es in einem Heim oder in Vollpflege bei Pflegeeltern untergebracht, so besteht kein Anspruch. Dauerndes Getrenntleben der Eltern ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder der Stiefelternteil des Kindes wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt (z.B. Krankenanstalt oder Gefängnis) untergebracht ist.
- Der barleistungspflichtige, nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil zahlt nicht oder nicht regelmässig mindestens den (derzeit massgebenden) Betrag von 163 DM im Monat. Das gleiche gilt, wenn ein Elternteil gestorben ist und dem Kind kein Anspruch auf Waisenrente mindestens in dieser Höhe zusteht.

– Schliesslich muss grundsätzlich ein gerichtliches Unterhaltsurteil oder ein sonstiger vollstreckbarer Titel (gerichtliche oder notarielle oder vom Jugendamt innerhalb seiner Befugnisse ausgestellte Urkunde) vorhanden oder innerhalb von 3 Monaten nicht zu erlangen gewesen sein. Ein Titel ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn der andere Elternteil in der DDR oder im Ausland lebt, sein Aufenthalt nicht bekannt ist oder die Rechtsverfolgung gegen ihn aussichtslos erscheint. Bei nichtehelichen Kindern ist ein Titel als Anspruchsvoraussetzung darüber hinaus dann entbehrlich, wenn die Mutter den Vater nicht kennt oder dieser die Vaterschaft bestreitet.

Der Anspruch auf Unterhaltsleistung ist ausgeschlossen, wenn der alleinstehende Elternteil mit dem anderen Elternteil des Kindes – ob verheiratet oder nicht – zusammenlebt, wenn er sich weigert, Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, oder wenn er nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Der Anspruch entfällt auch, wenn der alleinstehende Elternteil die Ehe mit einem Dritten eingeht, obwohl der hinzukommende Stiefelternteil gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig wird.

Der Höhe nach geht die Unterhaltsleistung bis zum Regelbedarf für Kinder dieser Altersstufe, der seit dem 1. Januar 1980 188 DM beträgt und jeweils bei einer ins Gewicht fallenden Änderung der Lebensverhältnisse – bisher in Abständen von jeweils etwa 2 Jahren – angepasst wird. Dieser Betrag wird, sofern – wie in der Regel – das gesetzliche Kindergeld oder eine an seine Stelle tretende öffentliche Leistung dem betreuenden Elternteil zusteht, um das halbe Kindergeld für ein erstes Kind (derzeit also 25 DM) gekürzt. Weiterhin werden gegebenenfalls Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge und Schadensersatzrenten aus Anlass des Todes dieses Elternteils abgezogen. Nicht angerechnet werden demgegenüber etwaige sonstige Einkünfte des Kindes und das gesamte Einkommen des betreuenden Elternteils. Die bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen monatlich zu zahlende Leistung wird auf Antrag des alleinstehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes vom örtlich zuständigen Jugendamt gewährt. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift wird die Unterhaltsleistung rückwirkend längstens für die letzten drei Kalendermonate vor Eingang des Antrags gezahlt; der Monat der Antragstellung wird hierbei nicht mitgezählt. Die Anspruchsdauer ist auf insgesamt 3 Jahre begrenzt, die nicht zusammenhängen müssen.

Soweit die öffentliche Hand mit der Unterhaltsleistung für die vom Pflichtigen nicht erfüllten Unterhaltsansprüche eintritt, gehen diese Ansprüche auf das Land über; dieses hat sie sodann gegenüber dem Verpflichteten als eigene Ansprüche – erforderlichenfalls durch Klage zum Amtsgericht – geltend zu machen.

Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, hat dem Jugendamt (oder sonstigen mit Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz betrauten Stellen) auf Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt für den Arbeitgeber des Verpflichteten, der auf Verlangen Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst geben muss. Von der Stellung des Antrags an haben der betreuende Elternteil und der gesetzliche Vertre-

ter des Kindes alle Änderungen, die für den Anspruch auf Unterhaltsleistung erheblich sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Auskunfts- und Mitteilungspflichten kann mit Bussgeld geahndet werden.

Zu Unrecht gezahlte Unterhaltsleistungen müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn der betreuende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes die Zahlung durch schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt oder schuldhaft die vorgenannte Mitteilungspflicht verletzt hat oder wenn ihm bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Ohne Rücksicht auf Verschulden besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn der zahlungspflichtige Elternteil nach Gewährung der öffentlichen Leistung seiner Unterhaltspflicht für den gleichen Zeitraum nachträglich noch nachgekommen ist.

Ein Vergleich der deutschen Unterhaltsvorschussregelung mit den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge macht bemerkenswerte Parallelen, aber auch einige Unterschiede in den zugrundeliegenden Überlegungen deutlich.

So offenbart der Lösungsvorschlag der Empfehlungen mit seiner engen Anknüpfung an das Vorhandensein eines Schuldtitels und – mit Einschränkungen – auch an die von ihm ausgewiesene Höhe der Unterhaltsschuld einen deutlicheren zivilrechtlichen Einschlag als die deutsche Regelung. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass nicht nur die Gewährung des Vorschusses aus einer öffentlichen Kasse, sondern auch der Verzicht auf vorherige Inkassobemühungen des alleinstehenden Elternteils durchaus auch Anknüpfungen der Empfehlungen an das öffentliche Recht verdeutlicht.

In der Höhe bleibt die deutsche Leistung im Vergleich zu der zweifellos voll bedarfsdeckenden Leistung nach Massgabe der Empfehlungen recht bescheiden.

Die Unterhaltsvorschuss- oder -ausfalleistungen gelten auch nach der deutschen Konzeption nicht als Sozialhilfe-(= Fürsorge-)Leistungen und werden demzufolge ebenso wie nach den Empfehlungen auch Sozialhilfeempfängern gewährt. Dies entspricht in der Bundesrepublik Deutschland auch der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Punkt abgeklärten Verfassungslage.

Die Anrechnung von Einkommen des Kindes auf den Vorschuss ist sowohl in den Empfehlungen wie auch im deutschen Gesetz vorgesehen, wobei letzteres sich aus administrativen Gründen auf die Anrechnung von bei Kindern typischerweise in nennenswerter Zahl und Grössenordnung vorkommenden Einkommen beschränkt. Im Unterschied zu den Empfehlungen sieht die deutsche Regelung keine Abhängigkeit vom Einkommen des betreuenden Elternteils vor. Diese Ausgestaltung findet ihre Begründung darin, dass der alleinstehende Elternteil neben dem finanziellen Unterhalt auch mit der persönlichen Erziehung, also in doppelter Weise belastet ist; dementsprechend wird in Deutschland bei Fremdplazierung die Leistung nicht gewährt.

In gleicher Weise, wie in den Empfehlungen vorgeschlagen, entfällt auch nach dem deutschen Gesetz der Anspruch bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Ausland. Parallelität besteht auch insoweit, als der Anspruch des Kindes im Falle des Zusammenlebens der (leiblichen) Eltern nicht besteht. Im Unterschied zu den Empfehlungen, die

diese Möglichkeit vorsehen, konnte man sich dagegen in Deutschland zu einer Einbeziehung der in Stiefelternfamilien lebenden Kinder nicht durchringen.

Die Unterhaltsansprüche von Kindern, die Unterhaltsvorschussleistungen erhalten haben, brauchen in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einzelfall an die öffentliche Hand abgetreten zu werden, sondern gehen mit der Gewährung des Vorschusses unmittelbar kraft gesetzlicher Regelung über; der Bundesgesetzgeber hat hier von der ihm vorbehaltenen Möglichkeit, einen gesetzlichen Forderungsübergang anzuordnen, Gebrauch gemacht. Die Bundesländer, denen die Festlegung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes überlassen ist, haben fast durchweg die bei den Kreisen und grösseren Gemeinden bestehenden Jugendämter mit dem Vollzug betraut. Wie nach den Empfehlungen besteht im übrigen auch in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, mit der Realisierung der auf die öffentliche Hand übergegangenen Unterhaltsansprüche spezialisierte Fachbehörden zu beauftragen.

BERICHTE

Arbeitsverhältnisse der Blinden in den USA

Dr. Robert Adam, Senatspräsident a.D., München

Während der Depression in den dreissiger Jahren, der grössten Wirtschaftskatastrophe, die die USA im Laufe ihrer Geschichte betroffen hat, waren die Löhne zum Teil sehr tief: ein Stundenlohn von 10 Cents war keine Ausnahmeerscheinung. Eine bedeutsame Ursache des wirtschaftlichen Verfalls war die Tatsache, dass der gewaltigen Produktionskraft keine genügende Kaufkraft gegenüberstand, so dass Not und Elend in der Nachbarschaft von angehäuften Millionen ein weites Feld einnahmen. In dieser Erkenntnis wurde unter der Amtsführung von F.D. Roosevelt (Präsident von 1933 bis 1945) im Jahre 1938 der Federal Labor Standards Act eingeführt, der einen Mindestlohn von 25 Cents pro Arbeitsstunde vorsah. Damit griff der Bund erstmals in die Regelung der Arbeitsbedingungen ein; er konnte zwar nach der Verfassung nur den interstate commerce (den Handel zwischen den Gliedstaaten) und den Aussenhandel regeln; die Rechtsprechung des Supreme Court, des Obersten Gerichtshofes, kam ihm jedoch zugute, die den Begriff des interstate commerce sehr extensiv auslegte und ihm alles unterstellte, was irgendwie Einfluss auf diesen Handel haben konnte.